

SATZUNG

DES VEREINS

„KINDERKREIS VIERKIRCHEN E.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderkreis Vierkirchen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Vierkirchen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Görlitz eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereines sind das Betreiben von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendarbeit unter christlichen und dörflich, ländlichen Aspekten, insbesondere

- (a) das Betreiben einer Kindertagesstätte mit Außenstellen in Vierkirchen und Sitz in Me-laune,
- (b) die Zusammenarbeit der im Verein verbundenen Körperschaften zur Intensivierung und Verbesserung der Kinder- und Jugendarbeit in Vierkirchen,
- (c) die Unterstützung der gemeinnützigen Kinder- und Jugendarbeit der Vereinsmitglieder nach Maßgabe der Möglichkeiten des Vereins.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder

juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Ziele und Interessen des Vereins vertritt und danach handelt.
- (2) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - (a) die Evangelische Kirchengemeinde Arnsdorf,
 - (b) die Kommunalgemeinde Vierkirchen,
 - (c) der Sportverein Arnsdorf-Hilbersdorf e.V.,
 - (d) der Ortslandfrauenverein Melaune e.V, Mitglied im Sächsischen Landfrauenverein e.V.,
 - (e) der Verein für Kirchenbau & Dorfgeschichte Arnsdorf-Hilbersdorf, Thiemendorf e.V.
und
 - (f) und natürlichen Personen.
- (3) Alle juristischen Personen entsenden in die Mitgliederversammlung des Vereins jeweils zwei autorisierte Vertreter mit zusammen einer Stimme. Natürliche Personen vertreten sich selbst. Eine Mehrfachbeauftragung einer Person (Stimmenhäufung) ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- (4) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Beschluß über die Aufnahme neuer oder die Aufgabe bisheriger Arbeitsfelder;
 - (b) Beschluß über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluß von Mitgliedern durch $\frac{2}{3}$ -Mehrheit;
 - (c) Wahl des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung,
 - (d) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
 - (e) Wiederwahl ist, auch mehrfach, möglich;
 - (f) Abberufung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund;
 - (g) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;

- (h) Bestellung der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Prüfberichts;
 - (i) Entlastung des Vorstandes;
 - (j) Genehmigung der Jahresplanung des Vorstandes;
 - (k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - (l) Beschlußfassung der Geschäftsordnung des Vereins;
 - (m) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens die Hälfte aller Mitglieder unter Angabe aller Gründe schriftlich verlangt. Sofern der Vorsitzende nicht binnen zwei Wochen nach Zugang des Verlangens die Mitgliederversammlung einberuft, ist jedes Mitglied oder der Vorstand berechtigt, die Einberufung an seiner Stelle vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ihren Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann die Mitgliederversammlung binnen einer Woche erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig über die Verhandlungsgegenstände, die in beiden Einladungen übereinstimmend schriftlich benannt sind.
- (5) Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Mehrheitsberechnungen nicht mitgezählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Abstimmungen zur Person finden grundsätzlich und immer geheim statt.
- (6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§ 7

Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu tun, was die Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung fördert und alles zu unterlassen, was die Erreichung des Zieles erschwert oder verhindert.
- (2) Die evangelische Kirchengemeinde und die Kommune übernehmen in Abstimmung mit dem Spitzenverband und dem zuständigen Jugendamt die Aufgabe der fachlich-pädagogischen Aufsicht über Kindertagesstätten und Jugendarbeit nach SGB VIII und besorgen die Verwaltung des Vereines.
- (3) Die Kirchengemeinden fördern die Einbindung der Vereinstätigkeit in die Arbeit der Kirchen.
- (4) Die Gemeinde Vierkirchen hat die Aufgabe der Sicherstellung der kommunalpolitischen Einbindung der Vereinstätigkeit.

- (5) Die Kultur- und Sportvereine ergänzen die Vereinstätigkeit durch das ihnen jeweils eigene Profil und die Möglichkeiten der Einbindung ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb Ablauf eines Kalenderjahres ist der gültige jährliche Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
 - (a) aus dem Vorsitzenden, der zugleich die Geschäftsführung wahrnimmt,
 - (b) seinem Stellvertreter,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftführer und
 - (e) einem weiteren Mitglied.
- (2) Stellvertretungen erfolgen durch die übrigen Vorstandsmitglieder nach im Vorstand bestimmter Reihenfolge.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muß als geborenes Mitglied der Gemeindevertretung Vierkirchen und ein weiteres dem Leitungsgremium einer evangelischen Kirchengemeinde angehören.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Betriebes der Einrichtungen und Dienste des Vereins, sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - (b) Sicherstellung der fachlichen und personellen Aufsicht,
 - (c) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung,
 - (d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes; Vorlage der Jahresplanung und Kassenführung.

§ 9 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Gemeinde Vierkirchen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Anmerkung: Die bei Titeln und Amtsbezeichnungen verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.

Vierkirchen, 11.05.2006